



STADT ZWICKAU

Dezernat Finanzen und Ordnung
Bürgermeister

Stadtverwaltung Zwickau · Postfach 20 09 33 · 08009 Zwickau

Herrn Stadtrat
Lars Dörner
Eduard-Soermus-Straße 30
08062 Zwickau

Es schreibt Ihnen: Marcel Kruppa
Sitz: Hauptmarkt 1, Rathaus, Zi. 2.10
Telefon: 0375 834000
Telefax: 0375 834040
E-Mail*: familieschulesoziales@zwickau.de

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Geschäftszeichenzeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Zwickau, 17.02.2020

Ihre Anfrage zur Stadtratssitzung am 06.02.2020

Herr StR Dörner erläutert, dass sich die Mutter eines behinderten Kindes an ihn gewandt habe. Ihr Kind sei körperlich behindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Ebenfalls habe es eine Pflegekraft, welche ihm bei seinem Alltag unterstützt. Das Kind soll voraussichtlich kommandes Jahr eingeschult werden. Die Mutter würde ihr Kind gern in Zwickau zur Schule schicken. Sie möchte gern wissen, welche Schulen für ihr Kind in Zwickau in Frage kommen.

Wie ist der aktuelle und der zukünftig geplante Stand der Zwickauer Schulen bezüglich Inklusion? Welche Schulen sind sowohl vom Gebäude als auch fachlich entsprechend vorbereitet? Wer ist der Ansprechpartner für betroffene Eltern?

Sehr geehrter Herr Dörner,

mit der Inklusionszuweisungsverordnung erhält der Schulträger für jeden Schüler jährlich pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen, um die inklusive Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf durch Sachausstattungen zu unterstützen. Gleichfalls erfolgt durch den Schulträger die Beschaffung von Hilfsmitteln für Schüler mit körperlichen Handicap. Bei der Klassenbildung werden Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf höher gewichtet und somit eine geringere Anzahl in einer Klasse aufgenommen. Die Beschaffung von Sachausstattungen und Hilfsmitteln erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitern.

Für jeden Schulbereich (Grundschule, Oberschule und Gymnasium) gibt es in der Stadt Zwickau je eine barrierefreie Schule (inkl. Fahrstuhl). Dies betrifft konkret folgende Schulen: Dittes-Grundschule, Pestalozzi-Oberschule und das Käthe-Kollwitz-Gymnasium.

Welche Schule das Kind zukünftig besucht, hängt vom festgestellten Förderbedarf ab. Nach Feststellung des Förderbedarfes werden die Eltern durch die Schulleitungen der Grundschulen und durch Vertreter des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) beraten, welche aufnehmende Schule letztendlich für ihr Kind in Frage kommt.

Stadtverwaltung Zwickau · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau · Telefon: 0375 83-0 · Fax: 0375 83-8383 · www.zwickau.de*

Sparkasse Zwickau: IBAN: DE86 8705 5000 2244 0039 76
Hypovereinsbank: IBAN: DE87 8702 0088 0009 2000 02
Commerzbank: IBAN: DE72 8704 0000 0255 6355 00

BIC: WELADED1ZWI
BIC: HYVEDEMM441
BIC: COBADEFFXXX

Gläubiger Identifikationsnummer: DE81ZZZ00000013255

* Der Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte elektronische Dokumente ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Geltende Regelungen, Informationen und Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage www.zwickau.de/esignatur.



Die Stadt Zwickau verfügt über 8 Grundschulen und 5 Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten. Nach der Anmeldung des Kindes im September 2020 an einer Grundschule die im Schulbezirk liegt, erfolgt eine Untersuchung im Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau. Diese gibt Aufschluss über den Förderbedarf des Kindes und welche Hilfsmittel bzw. welche Sachausstattung für die Beschulung notwendig wären.

Mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) wurden weitere Grundlagen geschaffen, um die Regelungen von Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) umzusetzen:

- Regelung über die Pflicht zum Besuch einer Förderschule wurde aufgehoben;
- § 4c Abs. 5 SächsSchulG – gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn organisatorische, personelle und sächliche Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und die Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird,
- § 4c Abs. 3 Satz 4 SächsSchulG – über die Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung soll grundsätzlich nicht bereits am Beginn der Schullaufbahn entschieden werden,
- § 4c Abs. 7 SächsSchulG – zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des inklusiven Unterrichts bilden allgemeinbildende und berufsbildende Schulen Kooperationsverbände.

In Sachsen versteht man die Inklusion als einen langfristigen Entwicklungsprozess. Mit Blick auf das Wahlrecht der Eltern bei der ihr für ihr Kind geeigneten Schulform kommt der Vielfalt an entsprechenden Bildungsangeboten eine besondere Bedeutung zu. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind nunmehr zwei gleichberechtigte Wege zur Förderung vorgesehen: Unterricht an Förderschulen sowie inklusiver Unterricht an Regelschulen.

Laut Konzeptionspapier des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus „Aufbau der Kooperationsverbände – Leitlinien und Prämissen“ (Stand Februar 2019) werden in den nächsten Jahren Kooperationsverbände in allen Regionen Sachsens etabliert. Sie sollen die Partner (LaSuB, Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Landkreis als Träger der Schulnetzplanung/Schülerbeförderung/Jugend- und Sozialhilfe sowie Schulträger) vor Ort vernetzen, um die notwendige Zusammenarbeit zu erleichtern und effektiv zu gestalten. Der Prozess zum Aufbau der Kooperationsverbände befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase ohne abschließende Regelungen und Festlegungen. Für das Gebiet der Stadt Zwickau fand die konstituierende Beratung des Kooperationsverbundes 1 (KoopV) Zwickau bereits vergangenes Jahr statt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Meyer